

13. IV. 1915.

Dienstag und Freitag als fleischlose Tage.

Wien, 12. Mai.

Heute ist die Durchführungsverordnung der Statthalterei zu der Ministerialverordnung erschienen, durch die in der Woche zwei fleischlose Tage angeordnet wurden. Als solche wurden der Dienstag und der Freitag bestimmt. Die Verordnung tritt sofort in Kraft. Es ist somit Freitag der 14. Mai der erste Tag, an dem Rind-, Kalb- und Schweinefleisch sowie Hühner weder in rohem Zustande verkauft, noch ganz oder teilweise daraus hergestellte Gerichte gewerbsmäßig verabreicht werden. Die „Innerei“ (Hirn, Herz, Leber, Lunge, Magen, Zunge, Nieren) ist frei von dem Verbot, ebenso Wurstwaren, ferner Gänse, Enten, Tauben, Fische, Wildbret. Private Haushalte sind von der Verordnung nicht berührt.

Die Verordnung der niederösterreichischen Statthalterei, die vom 12. Mai datiert ist, lautet:

Der Wortlaut der Verordnung.

Auf Grund des § 2 der Ministerialverordnung vom 8. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 113, wird angeordnet:

§ 1. Der Verkauf von Fleisch im Sinne der angeführten Ministerialverordnung sowie die gewerbmäßige Verabreichung von Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, ist an allen Tagen der Woche mit Ausnahme von Dienstag und Freitag gestattet.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Wienerth m. p.